

Amtlicher Teil

Nr. 1019 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1020 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin/Oberarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1021 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1022 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1023 Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Lechtal

Nr. 1024 Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2010 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2011“ am 4. Jänner 2011

Nr. 1025 Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2010, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2011)

Nr. 1026 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1027 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1028 Kundmachung des Abschlusses des Vertrages gemäß § 3 Abs. 3 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Nr. 1029 Kundmachung über die neuerliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Waidring

Nr. 1030 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Jahr 2011

Nr. 1031 Verlautbarung des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes des Tiroler Wissenschaftsfonds, der Förderungsrichtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds sowie der Geschäftsordnung des Beirats des Tiroler Wissenschaftsfonds

Nr. 1032 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für eine Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Volders

Nr. 1019 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 14. März 2011, befristet bis 31. Jänner 2012, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Abgeschlossenes Human- und Zahnmedizinstudium bzw. entsprechende Qualifikation. Nach Möglichkeit Nachweis bereits geleisteter Gegenfachzeiten und Zeiten im Mutterfach sowie Referenzen zum medizinischen Fach (Diplomarbeit und/oder wissenschaftliche Tätigkeit).

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Jänner 2011 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse (<http://www.tilak.at>) in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha M.Sc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000698; **Vakanz:** 30001774.
Innsbruck, 20. Dezember 2010

Nr. 1020 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Facharzt/-ärztin/Oberarzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ist für die medizinische Versorgung der Tiroler Bevölkerung verantwortlich und stellt mit ca. 6.500 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen den größten Arbeitgeber Westösterreichs dar. Zur Verstärkung des multiprofessionellen Teams an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position eines/einer Facharztes/Fachärztin/Oberarztes/Oberärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychosomatik, die aktiv am Ausbau und der konzeptionellen Weiterentwicklung und Ausrichtung der Klinik mitwirken möchte und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen. Die Klinik wird aktuell mit hoher Priorität sowohl räumlich als auch personell an die Erfordernisse einer modernen stationären sowie ambulanten Versorgung angepasst und bietet einem/einer engagierten Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgezeichnete Perspektiven.

Geboten wird eine verantwortungsvolle Position in einem ambitionierten Arbeitsumfeld mit viel Gestaltungspotential, adäquaten Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine Entlohnung, die auf den ärztlichen Erfahrungshintergrund und auf das Engagement beim weiteren Ausbau und der Weiterentwicklung der Klinik Rücksicht nimmt. Bei der Wohnraumbeschaffung ist die TILAK gerne behilflich und bietet bei Bedarf für die erste Zeit eine temporäre Unterbringung in einem hauseigenen Personalwohnhaus an.

Die von einer eindrucksvollen Bergkulisse umgebene Stadt Innsbruck bietet eine hohe Lebensqualität in einer intakten Umwelt und verfügt mit dem Anschluss an die Inntal- und Brennerautobahn, der internationalen Bahnanbindung und dem internationalen Flughafen über eine günstige Verkehrsanbindung. Die ausgezeichnete Infrastruktur bietet Kindergärten und sämtliche Schulsysteme, Universitäten und Fachhochschulen sowie alle Annehmlichkeiten einer modernen Tourismus- und Ferienregion mit einer einmaligen Kombination von Kultur-, Natur- und Sporterlebniswert.

Für Vorabinformationen steht Herr Prof. Schüssler unter der Tel.-Nr. +43/(0)512/504-23502 zur Verfügung.

Interessenten senden ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung an die Personalabteilung IV a des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

Absolute Diskretion sowie die Beachtung von Sperrvermerken werden selbstverständlich zugesichert.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000699; **Vakanz:** 30010270.
Innsbruck, 23. Dezember 2010

Nr. 1021 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde

An der Universitätsklinik für Pädiatrie IV gelangt eine Stelle als Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Voraussetzungen: Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde sowie klinisch-praktische Erfahrung in Neonatologie.

Erwünscht: Erlangung des Additivfaches Neonatologische und Pädiatrische Intensivmedizin (innerhalb von drei Jahren).

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Jänner 2011 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000700; **Vakanz:** 30019997.
Innsbruck, 23. Dezember 2010

Nr. 1022 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten

An der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie gelangt frühestens ab 1. Februar 2011, vorerst befristet auf ein

Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten zur Besetzung.

Erwünscht: praktische Erfahrung und absolvierte Gegenfächer.

Bewerbungen sind bis spätestens 19. Jänner 2011 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000701; **Vakanz:** 30013071.
Innsbruck, 23. Dezember 2010

Nr. 1023 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17.8508/59

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Lechtal

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, wird nach Anhören der Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach und Zams verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Lechtal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in den Ortsteilen Lechleiten und Gehren der Gemeinde Steeg

1. für die Sommersaison mit € 2,16,
2. für die Wintersaison mit € 2,22,
- b) im übrigen Gebiet mit € 1,20

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 346/2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1024

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2010 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2011“ am 4. Jänner 2011

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 4. Jänner 2011 dürfen in der Gemeinde Sölden an-

lässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2011“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.
Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1025 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa – 8D(20)

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2010, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2011)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2010, wird nach Anhörung der Tiroler Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer für Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2008, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgelände) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrecht ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer ab- bzw. Rauchgasleitung und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(3) In der Kehrgelände ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) enthalten, nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2

Kehrgelände

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgelände verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgelände:

Die Jahreskehrgelände beinhaltet:

a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benutzten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und

b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenutzter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfung

nach § 8 Abs. 6 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 oder die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000.

A. Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm.

	Preis in Euro		
	Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benutzter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	19,23	26,53	33,83
für jedes weitere Geschoss	0,86	1,72	2,58

b) weite Fänge, mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2.000 cm² bis 3.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm

	Preis in Euro		
	Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benutzter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	23,41	36,95	50,50
für jedes weitere Geschoss	1,55	3,09	4,64

c) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene 10 Minuten Euro 9,08

Einzelkehrgelände:

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennleistung, je Reinigung:

	Euro
bis 35 kW	24,34
über 35 kW bis 120 kW	0,45 pro kW + 8,86
über 120 kW bis 400 kW	0,18 pro kW + 42,05
über 400 kW	0,13 pro kW + 61,43

3. a) Rauchrohre und Poterien
 je angefangener Meter Euro 1,06

b) anders gemauerte Verbindungsstücke
 je angefangene zehn Minuten Euro 8,04

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler

Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinn des § 9 Abs.1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person Euro 24,13.

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten Euro 8,04

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 29 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2001 durchzuführenden Überprüfungen

a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person Euro 24,13

b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 6b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,04 je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3

Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 C° oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 Grad C ein Zuschlag von 11 v. H.;

b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.;

(2) Treffen mehrere Erschwernismomente zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 Tiroler Gasgesetz 2000 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen:

je Gasaußenwandzentralheizungsanlage (§13 Abs. 4 Tiroler Gasgesetz 2000) im Jahre der Überprüfung Euro 9,86.

§ 5

Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 24,13 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, mit abweichend von der Behörde festgesetzter Anzahl von Kehrungen und Überprüfungen, (§ 10 Abs. 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,04 verrechnet werden.

(3) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,04 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs.1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins, zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 24,13 verrechnet werden.

(6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das aufgrund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten Euro 8,04 verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr 50 v. H.,

b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.,

c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 50 v. H.,

d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 100 v. H.

§ 7

Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro 24,13, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro 24,13.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 24,13 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8

Gebühreennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vor-

schriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehr- buch gesonderten Gebührennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebührennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2005, Bote für Tirol Nr. 177/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1026 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/463-2010

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Meine Frau, unsere Kinder und ich“ (Universal Pictures International Austria GmbH., 2.718 Laufmeter);

„Yogi Bär“ (Warner Bros., 2.190 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Die Chroniken von Narnia – Die Reise auf der Morgenröte“ (Centfox Film GmbH., 3.173 Laufmeter);

„Der Freischütz“

(Constantin Film Holding GmbH., 3.900 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„The Tourist“ (ELMO Movieworld GmbH., 2.877 Laufmeter).

Innsbruck, 20. Dezember 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1027 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/473-2010

KUNDMACHUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 20. Dezember 2010 wird gemäß § 2 Abs. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Burlesque“ (Sony, 3.262 Laufmeter).

Innsbruck, 21. Dezember 2010

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1028 • Amt der Tiroler Landesregierung • KAT-23.432/605

KUNDMACHUNG

des Abschlusses des Vertrages gemäß § 3 Abs. 3 des Tiroler Rettungs- dienstgesetzes 2009, LGBl. Nr. 69

Das Land Tirol hat am 14. Juli 2010 dem Angebot („Last Best Offer“) der Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ vom 24. Juni 2010 den Zuschlag erteilt und damit der Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ gemäß § 3 Abs. 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, die Besorgung der Aufgaben des flächendeckenden bodengebundenen Rettungsdienstes im gesamten Bundesland Tirol im Sinn des § 3 Abs. 1 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, ausgenommen notärztliche Leistung, übertragen. Das Land Tirol behält sich den Abruf der Option für die Erbringung von notärztlichen Leistungen durch die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ vor.

Der Vertrag zur Besorgung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes ist am 14. Juli 2010 in Kraft getreten und wurde auf die Dauer von zehn Jahren, mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre, abgeschlossen. Der zeitliche Ablauf der Aufnahme der Besorgung der Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 3 Abs. 1 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, durch die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ erfolgt mit 1. Juli 2011.

Mit 1. Juli 2011 hat die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ im gesamten Bundesland die Besorgung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes gemäß dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69, aufzunehmen.

Innsbruck, 22. Dezember 2010

Für die Landesregierung: Dr. Walter

Nr. 1029 • Gemeindeamt Waidring

KUNDMACHUNG

über die neuerliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidring hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Waidring wird gemäß § 64 Abs. 4 des TROG 2006 im Umfang der anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2010 vorgenommenen Änderungen neuerlich zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Waidring, Dorfstraße 9, 6384 Waidring, aufgelegt. Die Auflegungsfrist wird auf zwei Wochen herabgesetzt.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit:

Die maßgeblichen Unterlagen zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Waidring im Umfang der vorgenommenen Änderungen liegen am nachstehend beschriebenen Ort zur nachstehend angegebenen Zeit zur Einsichtnahme auf:

Ort: Gemeindeamt Waidring, Dorfstraße 9, 6384 Waidring, Bauamt, Zimmer 7.

Zeit: 17. Jänner 2011 bis 31. Jänner 2011, jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Montags von 13.30 Uhr bis 18 Uhr.

Die maßgeblichen Unterlagen zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raum-

ordnungskonzeptes der Gemeinde Waidring im Umfang der vorgenommenen Änderungen können des Weiteren im Internet unter <http://www.waidring.tirol.gv.at> eingesehen werden.

Jedermann kann bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Waidring abgeben.

Die schriftliche Stellungnahme ist an die Gemeinde Waidring, Dorfstraße 9, 6384 Waidring, zu richten.

Waidring, 21. Dezember 2010

Der Bürgermeister: Georg Hochfilzer

Nr. 1030 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vd-SAN-5001-1/18/Pr

**VERLAUTBARUNG
über das Mindesteinkommen
der Sprengelhebammen für das Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird verlaubar:

Mit Art. 1 § 2 Z. 2 der Kundmachung über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. 403/2010, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit jeweils 374,02 Euro festgestellt.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2011 beträgt somit 4.488,24 Euro.

Dieses Mindesteinkommen stellt keinen Umsatz im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 dar.

Innsbruck, 21. Dezember 2010

Für die Landesregierung: Dr. Biechl

Nr. 1031 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-UNI 0401/23-2010

**VERLAUTBARUNG
des Forschungsförderungs-Schwerpunkt-
programmes des Tiroler Wissenschaftsfonds,
der Förderungsrichtlinien des Tiroler Wissen-
schaftsfonds und der Geschäftsordnung des
Beirats des Tiroler Wissenschaftsfonds**

Die Landesregierung verlaubar unter einem gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, i. d. F. LGBl. Nr. 23/2008, das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm des Tiroler Wissenschaftsfonds, die Förderungsrichtlinien des Tiroler Wissenschaftsfonds sowie die Geschäftsordnung des Beirats des Tiroler Wissenschaftsfonds:

**FORSCHUNGSFÖRDERUNGS-
SCHWERPUNKTPROGRAMM
des Beirates des Tiroler Wissenschaftsfonds
vom 25. Februar 2009**

Aufgrund des § 8 Abs.1 lit.c des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2008 wird folgendes Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm beschlossen:

§ 1

Forschungsschwerpunkte

Bei den Entscheidungen über die Gewährung von Förderungen dürfen ausschließlich Projekte berücksichtigt werden,

die Grundlagenforschung oder anwendungsorientierte Forschung im Rahmen folgender Forschungsschwerpunkte darstellen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

1. Literatur, Kunst, Kultur, Sprachen
2. Bildung, Neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning/ Blended Learning, Medienforschung
3. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
4. Weltordnung, Religion, Gewalt und Menschenrechte
5. Beschreibung, Erklärung, Lösung und Prävention von sozialen Problemen in der Gesellschaft
6. Geschlechterforschung
7. Psychologie: Emotionen-Kognition-Interaktion/Psychologie des Alltagshandelns
8. Geographie, Geologie, Paläontologie, Geophysik
9. Umwelt/Nachhaltigkeit: Alpiner Raum / globaler Wandel
10. HiMAT: Die Geschichte des Bergbaus in Tirol
11. Molekulare Biowissenschaften
12. Modellbildung / (Computer)Simulation/Data science
13. Informatik/Quanteninformatik/IKT
14. Quantenphysik/Astro- und Teilchenphysik/Ionen- und Plasmaphysik/Angewandte Physik
15. Sportwissenschaft
16. Advanced Materials / Materialwissenschaften
17. Sicherheit (für Unternehmen, IT, Veranstaltungen)
18. Sportmedizin
19. Genetik und Genomik
20. Wirtschaftspolitik/Internationale Wirtschaftsbeziehungen/ Europäische Integration/Wirtschaftsrecht
21. Experimentelle Ökonomik
22. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte (für Klein- und Mittelständische Unternehmen), Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs in Tirol
23. Energie und Umwelt: nachhaltige Energiewirtschaft
24. Internationales Management
25. Kulturwissenschaften und Kulturmanagement
26. Ideen-, Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte

Medizinische Universität Innsbruck:

1. Oncoscience
2. Neurowissenschaften
3. Molekulare und funktionelle Bildgebung
4. Infektiologie und Immunität
5. Sportmedizin
6. Genetik und Genomik

**UMIT – Private Universität für Gesundheitswissen-
schaften, Medizinische Informatik und Technik**

1. Molekulare Biowissenschaften
2. Oncoscience und Life Style Krankheiten
3. Genetik und Genomik
4. Sportökonomie, Sport- und Eventmanagement
5. Translationale Forschung
6. Biomedizinische Informatik und Computational Biology
7. Biostatistik in der Epidemiologie
8. Mechatronik und Informationstechnologie
9. Biomedizinische Technik
10. Bild- und modellbasierte Diagnostik und Therapie (von der Analyse bis zur Robotik)
11. Biomechanische Modellierung und Simulation
12. Öffentliche Gesundheit/Public Health
13. Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment)
14. Entscheidungswissenschaften
15. Umweltmedizin und Umweltepidemiologie
16. Ressourcenallokation

17. eHealth und Elektronische Gesundheitsakte
18. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
19. Demographische und epidemiologische Modellierung von Versorgungsauscomes
20. Ethik und Ethikberatung im Gesundheitssystem
21. IT-Evaluations- und Akzeptanzforschung
22. Arbeit, Gesundheit, betriebliche Gesundheitsförderung bzw. betriebliches Gesundheitsmanagement
23. Alter, Lebensformen für ältere Menschen und Ökonomie des Alterns
24. Betreuungs-/Pflegeökonomie
25. Soziale und nachhaltige Ökonomie
26. Rechtsökonomie im Gesundheitswesen
27. Psychische Belastung von Frauen
28. Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus

MCI – Management Center Innsbruck:

1. Bildung, Neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning/Blended Learning, Medienforschung
2. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
3. Beschreibung, Erklärung, Lösung und Prävention von sozialen Problemen in der Gesellschaft
4. Bioenergie, Membrantechnik und computerunterstützte Modellierung
5. Molekulare Biowissenschaften
6. Modellbildung/(Computer)Simulation/Data science
7. Informatik
8. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte (für Klein- und Mittelständische Unternehmen), Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU in Tirol
9. Führung und Management von Hochschulen
10. Alpine Tourismus- und Freizeitwirtschaft
11. Wirtschafts- und Unternehmensrecht
12. Ökonomik, Management und Recht im Gesundheitswesen
13. Automatisierung
14. Mechatronische Systeme
15. Computer Aided Engineering
16. Fluidodynamik und Fluidsystemtechnik
17. Ökonomik und Management von Intellectual Property Rights
18. Wissenschaftliche Methodik und Didaktik

Fachhochschule Kufstein:

1. Corporate Governance/Unternehmensethik
2. Angewandte Entscheidungssysteme in Wirtschaft und Gesellschaft
3. Realwissenschaftliche Aspekte des Wirtschafts- und Sozialverhaltens
4. Neue Lehr- und Lernmethoden
5. Modellbildung/Computersimulation
6. Informatik/IKT
7. Wirtschaftspolitik/Internationale Wirtschaftsbeziehungen/Europäische Integration
8. Experimentelle Ökonomik
9. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte für KMU
10. Energie und Umwelt: Nachhaltige Energiewirtschaft
11. Immobilienwirtschaft
12. Internationales Management
13. Führung und Management von Hochschulen
14. Sportökonomie/Sport- und Eventmanagement
15. Kulturwissenschaften und Kulturmanagement

FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol:

1. Prozess-/Qualitätssicherung im Sozial- bzw. Gesundheitswesen

2. Sektorübergreifendes Prozessmanagement im Gesundheitsbereich
3. Organisation und Changemanagement im Krankenhaus
4. Risikomanagement im Krankenhaus
5. Gesundheitsförderung und Prävention
6. Umwelt und Gesundheit
7. Integrierte Angebotsformen im Gesundheitssystem
8. Interaktionen-Emotionen-Kognitionen im medizinischen Umfeld
9. Medizinische Studien mit verschiedenen disziplinären Fachgebieten
10. Gesundes Essen und Trinken
11. Mangelernährung
12. Osteoporosevorsorge
13. Bildung, neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning/Blended Learning, Medienforschung
14. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
15. Geschlechterforschung
16. Molekulare Biowissenschaften
17. Sportwissenschaft/Sportmedizin
18. Oncoscience
19. Neurowissenschaften
20. Molekulare und funktionelle Bildgebung
21. Infektiologie und Immunität
22. Telemedizin und Medizinische Informatik
23. Genetik und Genomik
24. Führung und Management von Hochschulen

PH – Pädagogische Hochschule Tirol:

1. Literatur, Kunst, Kultur, Sprachen
2. Bildung, Neue Lehr- und Lernmethoden
3. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
4. Beschreibung, Erklärung, Lösung und Prävention von sozialen Problemen in der Gesellschaft
5. Geschlechterforschung
6. Führung und Management von Hochschulen
7. Didaktik, Fachdidaktik und Hochschuldidaktik
8. Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen auf den verschiedenen Ebenen der Bildung
9. Schule als soziales System
10. Förderung der Lesekompetenz in der Berufsschule
11. Fragestellung im Bereich der Übergänge verschiedener Bildungsebenen
12. E-Learning – E-Didactics

KPH – Kirchlich Pädagogische Hochschule–Edith Stein:

1. Literatur, Kunst, Kultur, Sprachen
2. Bildung, Neue Lehr- und Lernmethoden – insbesondere bei Fernstudien (vgl. Hochschulgesetz 2005, § 37)
3. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
4. Beschreibung, Erklärung, Lösung und Prävention von sozialen Problemen in der Gesellschaft
5. Geschlechterforschung
6. Führung und Management von Hochschulen
7. Lehrer- und Lehrerinnenbildung:
 - Eignungsfeststellung
 - Die Einführungsphase in der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung
 - Bildungsstandards
 - „Bewegte Schule – gesunde Schule“
 - Politische Bildung
8. Hochschuldidaktik und Fachdidaktik(en)
9. Interkulturelles und Interreligiöses Lehren und Lernen

**RICHTLINIEN
des Beirates des Fonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung und des wissen-
schaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 14. Dezember
2010 über die Gewährung von Förderungen**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2008, beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Richtlinien über die Gewährung von Förderungen:

§ 1

Förderungsempfänger

Förderungen dürfen gewährt werden:

- a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Trägern von Fachhochschulstudiengängen in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Inland und im Ausland;
- b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulstudiengängen in Tirol.

§ 2

Fördermaßnahmen

(1) Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen zu erfolgen.

(2) Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf einen Betrag von € 100.000,- (exklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

(3) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 3

Verfahren zur Vergabe von Förderungen

(1) Der Vergabe von Förderungen hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Pro Jahr ist mindestens eine solche Ausschreibung durchzuführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Bots für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

(2) Die Einreichfrist hat mindestens einen, höchstens aber zwei Monate zu betragen.

(3) Für Förderansuchen ist das auf der Website des Fonds kundgemachte Formular zu verwenden. Förderansuchen sind in digitaler Form bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(4) Das Antragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Das Antragsformular ist so zu gestalten, dass darin sämtliche für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Projektes erforderlichen Daten ermittelt werden. Insbesondere sind die Antragsteller dazu anzuhalten, im Antragsformular Angaben

- a) zu ihrer Person;
- b) zu Art, Umfang und Inhalt des wissenschaftlichen Forschungsprojektes;
- c) zur Übereinstimmung des Forschungsprojektes mit den Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes;
- d) über die Höhe der Projektkosten und die Zusammensetzung der Projektkosten;
- e) über die geplante Bedeckung der Projektkosten (Finanzierungsplan) zu machen.

(5) Die Geschäftsstelle hat das Förderansuchen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wenn das Förderansuchen den

Formerfordernissen nicht entspricht, hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Förderansuchen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.

(6) Die Geschäftsstelle des Fonds hat die im § 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes genannten Institutionen nach Abschluss des formellen Prüfverfahrens zu ersuchen, die ihrer Sphäre zuzuordnenden wissenschaftlichen Forschungsprojekte, für die eine Förderung beantragt wurde, einer Begutachtung zu unterziehen und dem Beirat im Anschluss daran einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen. Überdies hat die Geschäftsstelle diese Institutionen zu ersuchen, bekannt zu geben, ob die jeweiligen Antragsteller Wissenschaftler oder wissenschaftlicher Nachwuchs sind. Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Forschungsprojekte gebührt kein Kostenersatz. Der Sphäre einer Institution sind jene eingereichten wissenschaftlichen Forschungsprojekte zuzuordnen, die von

- a) Wissenschaftlern der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland;
- b) sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern an der betreffenden Institution;
- c) wissenschaftlichem Nachwuchs der betreffenden Institution im Inland oder im Ausland durchgeführt werden sollen.

(7) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Verfahren zur Entscheidungsfindung kann der Beirat Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen anhören und vorliegende Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen verwerten.

(8) Im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens an keine anspruchsberechtigte Institution vergebene Fördermittel verbleiben im Vermögen des Fonds und gelangen bei der nächstfolgenden Förderungsvergabe zur allgemeinen Ausschüttung.

(9) Gegen Entscheidungen des Beirates und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 4

Förderverträge

(1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.

(2) Als Fördervertrag ist ein standardisiertes Vertragsformular zu verwenden. Das Vertragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

(3) Der Fördervertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das geförderte Projekt;
- b) das Ausmaß der Förderung;
- c) den Auszahlungsmodus;
- d) die Auflagen und Bedingungen für die Gewährung der Förderung;
- e) die Auskunftspflichten zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
- f) die regelmäßige Berichterstattung betreffend den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht;
- g) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung ausbezahlter Fördermittel.

(4) Der Fonds ist nicht berechtigt, sich im Fördervertrag Rechte am Forschungserfolg zu sichern.

(5) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einem Monat ab dessen Übergabe oder Zustellung der

Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

(6) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, das geförderte Projekt spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen des Fördervertrages zu beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer diese Frist auf maximal ein Jahr verlängern.

(7) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist, kann ein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler von derselben Institution mit Bewilligung des Vorsitzenden des Beirates in den Fördervertrag eintreten. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

a) sowohl der Förderungsempfänger als auch der Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler, dem die Fortführung des Projektes obliegen soll, einen entsprechenden Antrag gestellt haben;

b) die Institution, der der Förderungsempfänger zuzurechnen ist, ihr Einverständnis zur Fortführung des Projektes durch den betreffenden Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler erklärt hat;

c) sich auf der Grundlage eines vom Förderungsempfänger vorzulegenden Berichts, der in inhaltlicher Sicht gleich zu gestalten ist wie der Endbericht (§ 8), genau bestimmen lässt, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf die Person, die das Projekt fortführen soll, übertragen werden können.

Wird die Bewilligung erteilt, ist mit dem Förderungsempfänger und dessen Rechtsnachfolger ein Zusatzvertrag abzuschließen, in dem insbesondere festzuhalten ist, in welchem Umfang die aus dem Fördervertrag erfließenden Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger übergehen.

(8) Wenn ein Förderungsempfänger aus wichtigen Gründen an der Fortführung des Projektes gehindert ist und kein anderer entsprechend befähigter Wissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftler im Sinn des Abs. 7 in den Vertrag eintritt, so fallen die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Fördermittel mit der Maßgabe an den Fonds zurück, dass sie im Zuge des nächsten Ausschreibungsverfahrens der Institution zugesprochen werden, der der ursprüngliche Förderungsempfänger zuzurechnen war.

§ 5

Auszahlung der Förderung

(1) Förderungen dürfen erst nach Abschluss des Fördervertrages gewährt werden.

(2) Die Auszahlung von Geldbeträgen ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender erster Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsabschluss, ein zweiter Teilbetrag nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit und die weiteren Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausbezahlt werden. Wenn im Förderansuchen als voraussichtlicher Projektbeginn ein Zeitpunkt genannt wird, der mehr als drei Monate nach dem Tag liegt, an dem das Förderansuchen vom Beirat bewilligt wird, darf die Auszahlung des ersten Teilbetrages frühestens nach Einlangen des Berichts über die Aufnahme der Forschungstätigkeit erfolgen. Die letzten 10% der Fördersumme dürfen jedenfalls erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

(3) Die Auszahlung von Geldbeträgen kann im Fördervertrag vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abschluss des Fördervertrages auf Antrag des Förderungsempfängers

eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung bewilligt werden. Die geänderten Auszahlungsmodalitäten sind in einem Zusatzvertrag zum Fördervertrag festzuhalten.

(5) Erwachsen einem Förderungsempfänger im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprojektes unverschuldet Mehrausgaben, kann der Beirat dem Förderungsempfänger auf dessen Antrag zusätzliche Fördermittel gewähren. Der Förderungsempfänger hat in seinem Antrag die Gründe für das Entstehen der Mehrausgaben darzulegen und die Verwendung der bislang zur Verfügung gestellten Mittel umfassend zu dokumentieren. Im Fall der Bewilligung des Antrages ist mit dem Förderungsempfänger ein Zusatzvertrag zum Fördervertrag abzuschließen.

§ 6

Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung der Fördermittel genau Buch zu führen. Er hat dem Geschäftsführer, den von ihm allenfalls bestellten sachkundigen Personen, dem Beirat und der Geschäftsstelle auf Verlangen über die Verwendung der Fördermittel Auskunft zu geben und ihnen Einsicht in die Geschäftsbücher sowie Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gewähren.

§ 7

Zwischenberichte

(1) Der Förderungsempfänger hat der Geschäftsstelle unverzüglich nach Aufnahme der Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jeweils einmal jährlich spätestens bis zum Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Forschungstätigkeit aufgenommen wurde, einen Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt vorzulegen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist der Geschäftsführer berechtigt, den Förderungsempfänger jederzeit zur Vorlage eines Zwischenberichtes binnen angemessener Frist an die Geschäftsstelle aufzufordern. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

§ 8

Endbericht

(1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt vorzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg detailliert Aufschluss zu geben ist.

(2) Der Beirat kann den Förderungsempfänger auffordern, zu dem von ihm vorgelegten Endbericht vor dem Beirat Stellung zu nehmen. Der Förderungsempfänger hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

(3) Informationen, die dem Fonds hinsichtlich des Forschungserfolges übermittelt werden, dürfen in den Tätigkeits- und Forschungsbericht aufgenommen werden. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln.

§ 9

Widerruf der Förderung

(1) Der Beirat kann eine gewährte Förderung aus wichtigen Gründen widerrufen. Ein wichtiger Grund, der zum Widerruf der gewährten Förderung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) der Förderungsempfänger die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;

b) die Förderung durch eine gerichtlich strafbare Handlung, insbesondere durch Urkundenfälschung, oder sonst wie erschlichen wurde;

c) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

d) Organe des Bundes oder der EU vom Förderungsempfänger aus Gründen, die er zu vertreten hat, ausbezahlte Fördermittel zurückverlangen.

(2) Wenn dem Fonds ein Umstand zur Kenntnis gelangt, der den Beirat zum Widerruf der Förderung berechtigt, ist der Förderungsempfänger schriftlich aufzufordern, diesen Umstand binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, dass deren Nichtbefolgung den Widerruf der Förderung zur Folge haben kann. Kommt der Förderungsempfänger der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf sind weitere Zuwendungen auszusetzen.

(3) Der Beirat hat bei der Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, inwieweit der Förderungsempfänger den Umstand, der zum Widerruf der Förderung berechtigt, schuldhaft herbeigeführt hat, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel des Forschungsprojektes erreicht wird.

(4) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfall für zumindest fünf Jahre von der Teilnahme an weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.

(5) Vom Förderungsempfänger infolge eines Widerrufs zurückzuzahlende Förderungen sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3% über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor pro Jahr zu verzinsen.

(6) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22. Mai 2007 und vom 25. Februar 2009 außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds vom 25. Februar 2009

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. a des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2008, beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Geschäftsordnung für den Beirat des Fonds:

§ 1

Einberufung

(1) Die Einberufung des Beirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und überdies innerhalb von vier Wochen dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der vom Vorsitzenden festzulegenden Tagesordnung sowie von Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind die für die Beratung und Abstimmung wesentlichen Unterlagen anzuschließen. Wenn Mitglieder verhindert sind, haben sie dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und das für sie bestellte oder entsendete Ersatzmitglied zu verständigen.

(3) Der Geschäftsführer des Fonds ist in gleicher Weise wie die Mitglieder des Beirates zur Sitzung einzuladen.

(4) Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates erforderlich ist, kann der Vorsitzende Auskunftspersonen, Sachverständige sowie andere sachkundige Personen zur Sitzung einladen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Darin sind die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen anzugeben. Ist der Beirat aufgrund eines Antrages seiner Mitglieder einzuberufen, hat der Vorsitzende die bekannt gegebenen Beratungsthemen in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung vom Beirat zu genehmigen. Die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung hat den nachfolgenden Tagesordnungspunkt der Sitzung zu bilden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Aufnahme einer bestimmten Angelegenheit in die Tagesordnung der Sitzung zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich bei der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen. Der Vorsitzende hat frist- und formgerecht gestellten Anträgen Rechnung zu tragen und den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Sitzung eine um die entsprechenden Punkte ergänzte Tagesordnung sowie allfällige zusätzliche Unterlagen zu übersenden.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor dem Eingehen in die Tagesordnung Anträge auf deren Ergänzung zu stellen. Darüber ist unverzüglich abzustimmen.

§ 3

Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Er hat die Sitzungen zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

(3) Die Abstimmung hat offen durch Heben einer Hand zu erfolgen. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

(4) Die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sind auf die Mitglieder des Beirates sinngemäß anzuwenden. Kommt im Beirat ein Gegenstand zur Beratung, in dem ein Mitglied als befangen anzusehen ist, so hat dieses

Mitglied vor Beginn der Beratung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und der Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Das betreffende Mitglied ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Beirates zur Erteilung von Auskünften zu erscheinen.

(5) Den beigezogenen Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen sachkundigen Personen gebührt auf ihren Antrag der Ersatz der entstandenen Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Umlaufbeschluss

(1) In allen Angelegenheiten, ausgenommen die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen, kann ein Beschluss des Beirates schriftlich im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden.

(2) Der Vorsitzende hat den Beschlussantrag den stimmberechtigten Mitgliedern auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu übermitteln. Diese haben ihre Stimme durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlussantrag abzugeben. Der mit dem Vermerk versehene Beschlussantrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dessen Zustellung auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung an den Vorsitzenden zu senden. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung über die Berechnung von Fristen sind anzuwenden.

(3) Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, ist der Beschlussantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlussfassung zuzuleiten. Ist auch dieses verhindert, so hat der Vorsitzende dies auf dem Beschlussantrag zu vermerken.

(4) Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Stimmenabgabe zuletzt möglich war.

(5) Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern des Beirates und dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg bekannt zu geben.

§ 6

Aufnahme von Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Personen sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) die in der Sitzung gestellten Anträge und das Ergebnis der Beratungen, insbesondere den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder können verlangen, dass einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(3) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift unter Anführung ihres Namens vermerkt wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer des Fonds binnen angemessener Frist nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Niederschrift beim Vorsitzenden schriftlich Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit zu erheben. Die Einbringung der Einwendungen ist auf dem Postweg, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zulässig. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Vorsitzende. Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen gelten als nicht eingebracht.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Beirates vom 22. Mai 2007 außer Kraft.

Innsbruck, 22. Dezember 2010

Für die Landesregierung: Mag. Heiß

Nr. 1032 • Gemeinde Volders

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die ABA/WVA Gewerbegebiet Nord und Tschuggenweg

Leistungsumfang: ca. 220 lfm Freispiegelkanal DN 200–250, ca. zehn Kontrollschächte, ca. 210 lfm Anschlussleitungen ABA, ca. 475 lfm Trinkwasserleitung DN 80–100, ca. 90 lfm Anschlussleitungen WV, ca. 2.500 m² Wegbauarbeiten.

Leistungsfrist: 7. März 2011 bis 29. April 2011.

Die digitalen Ausschreibungsunterlagen können ab 27. Dezember 2010 kostenlos unter (<http://www.ingfh.com>) angefordert werden. Alternativ dazu kann auch ein Datenträger gegen einen Kostenersatz von € 30,- inkl. Versandkosten beim Ingenieurbüro FH, Grabenweg 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/345415 angefordert werden.

Angebotsöffnung: Diese findet am 25. Jänner 2011, um 11 Uhr, im Gemeindeamt Volders, Bundesstraße 23, 6111 Volders, statt.

Volders, 22. Dezember 2010

Für die Gemeinde Volders: Bgm. Maximilian Harb

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck